

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c6c37024-d019-3163-811e-2d34d791fb69>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 6 VwGO - Einzelrichter

(1) <sup>1</sup>Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

<sup>2</sup>Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. <sup>2</sup>Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. <sup>2</sup>Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

